

BGer 6F 18/2013 vom 26. November 2013

Bundesgericht, 2013-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6F_18_2013

FR: TF 6F 18/2013 du 26 novembre 2013

IT: TF 6F 18/2013 del 26 novembre 2013

Regeste

Revisionsgesuch in Bezug auf das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_824/2013 vom 30. September 2013 | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht trat mit Urteil 6B_824/2013 vom 30. September 2013 auf eine Beschwerde der Gesuchstellerin nicht ein, weil sie nur unzulässige appellatorische Kritik enthielt. Die Gesuchstellerin beantragt die Revision dieses Urteils. Soweit sie keinen der in den Art. 121, 122 und 123 BGG abschliessend aufgezählten Revisionsgründe geltend macht, sind ihre Ausführungen unzulässig. In ihrer ersten Eingabe vom 28. Oktober 2013 nennt die Gesuchstellerin Art. 123 BGG (act. 2). Indessen schildert sie lediglich die Angelegenheit aus ihrer Sicht und holt "das nach, was ich in meiner ersten Anklage versäumte, verständlich auszudrücken" (S. 5). Das Institut der Revision kann jedoch nicht dazu benutzt werden, eine mangelhafte Eingabe nachträglich zu verbessern. Inwieweit einer der Revisionsgründe von Art. 123 BGG gegeben sein könnte, ist nicht ersichtlich. In ihrer zweiten Eingabe vom 11. November 2013 bezieht sich die Gesuchstellerin auf Art. 122 BGG (act. 5). Dieser Revisionsgrund ist erfüllt, wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem Urteil festgestellt hat, dass die Menschenrechtskonvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind. Zum vorliegenden Fall liegt eine solche Feststellung des Europäischen Gerichtshofes nicht vor. Die Rüge der Gesuchstellerin, es seien die Menschenrechte verletzt worden, ist im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht zu hören. Das Revisionsgesuch ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsgegnerin 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.